

§ 2 InsStatG — Erhebungsmerkmale in Insolvenzverfahren

Insolvenzstatistikgesetz

Stand: 01.01.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebungen erfassen folgende Erhebungsmerkmale:

1. bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
 - a) Datum der Antragstellung,
 - b) Antragsteller,
 - c) Schuldner, die in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bestätigung eines Restrukturierungsplans in einer Restrukturierungssache erlangt haben;
2. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse:
 - a) Art des Verfahrens und des internationalen Bezugs,
 - b) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister,
 - c) Datum der Verfahrenseröffnung,
 - d) Eröffnungsgrund,
 - e) Anordnung oder Ablehnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;
3. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse:
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen;
4. bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens:
 - a) Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens,
 - b) Höhe der befriedigten Absonderungsrechte und die Höhe der nicht befriedigten Absonderungsrechte,
 - c) Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil,
 - d) Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg und zur Eigenverwaltung,
 - e) Angaben über die Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt im Rahmen der Gewährung von Insolvenzgeld,
 - f) Datum der Einreichung des Schlussberichts bei Gericht,
 - g) Angaben über Abschlagsverteilungen,
 - h) Datum der Beendigung des Verfahrens;
5. bei Restschuldbefreiung:
 - a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
 - b) Entscheidung über die Restschuldbefreiung und das Datum der Entscheidung,
 - c) bei Versagung der Restschuldbefreiung das Datum und die Gründe für die Versagung,
 - d) Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung und das Datum des Widerrufs,
 - e) Sonstige Beendigung des Verfahrens und das Datum der sonstigen Beendigung,

- f) Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrages, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil;
6. bei Kostenfestsetzung:
- a) festgesetzte Höhe der Gerichtskosten sowie der Vergütungen und Auslagen von Insolvenzverwalter, Sachwalter, Treuhänder und Mitgliedern des Gläubigerausschusses,
- b) Datum der Festsetzung.

Zitiervorschlag: § 2 InsStatG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InsStatG/2>